

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Nr. 45

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	2
Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 11. Dezember 2014	2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012.....	4
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009.....	10
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 11.12.2014	13

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 11. Dezember 2014****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015 (Beschluss-Nr. VV 010/14)**

Der Wirtschaftsplan 2015 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2015 bis 2018 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. bis 13. Januar 2015 aus.

2. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 011/14)

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

3. Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV - Abfallgebührensatzung - (VV 012/14)

Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 wird beschlossen.

4. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 013/14)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

5. Beschluss des Bioabfallkonzeptes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) (VV 014/14)

Das Konzept zur Bioabfallverwertung in Umsetzung des § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im Verbandsgebiet des SBAZV wird betätigt.

Ludwigsfelde, den 12.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2)

Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Anschluss- und Benutzungspflichtiger nach Maßgabe von § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Anschluss- und Benutzungspflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so bleibt der Grundstückseigentümer Anschlusspflichtiger gemäß Abs. 1.

(4)

Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Kleingartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.“

2. § 5 Abs. 2 wird § 5 Abs. 5. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5)

Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 bis 4 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Verbandes zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, die Abfälle der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang).“

3. § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 6; § 5 Abs. 4 wird § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 5 wird § 5 Abs. 8.

4. In § 8 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen.“

5. In § 8 Abs. 5 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder telefonisch oder schriftlich per Telefax beim Verband beantragen.“

6. In § 9 Abs. 1 Punkt 2. c) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i. S. v. § 8*
- Altmetalle i. S. v. § 11*
- Beleuchtungskörper aus Haushalten ohne Trafo oder Dimmer (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten), Glühlampen und Halogenlampen*
- ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken)*
- implantierte und infektiöse Medizinprodukte.“*

7. In § 9 Abs. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung.

„Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen.“

8. In § 10 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle der in Anhang I bezeichneten Art und Menge haben diese dem Verband an den Annahmestellen des Verbandes oder dem Schadstoffmobil zu überlassen.“

9. § 13 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Alttextilien i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken, usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher, usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, deren sich der Besitzer entledigen will.

Zu Alttextilien gehören nicht Putzlappen sowie feuchte, zerrissene oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Koffer und Taschen.

(2)
Alttextilien werden über die vom Verband an zentralen Plätzen bereit gestellten Altkleidercontainer erfasst. Die Stellplätze werden unter www.sbazv.de sowie im Abfallkalender veröffentlicht.

(3)
Alttextilien sind in Säcken verpackt einzufüllen. Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen. Schuhe sind paarweise zu bündeln.“

10. In § 15 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2)
Vom Verband werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

*Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 10 cbm Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 20 cbm Fassungsvermögen
sowie vom Verband vertriebene Abfallsäcke.“*

11. In § 16 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt entsprechend für die Vorhaltung von vom Verband vertriebenen Abfallsäcken in den Fällen des Abs. 5 und Abs. 9.“

12. In § 16 Abs. 2 erhalten der 2. und 3. Satz folgende Fassung:

„Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen.“

13. In § 16 Abs. 4 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die sowohl gemäß Abs. 2 als auch gemäß Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (i. S. v. Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf.“

14. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5)
Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 15 Abs. 2 vorzuhalten. Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung in der Freizeit und nur zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauernutzung geeignet sind. Es muss mindestens ein weiterer Wohnsitz aller auf dem Grundstück gemeldeten Personen bestehen.

Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Sofern Abfallsäcke gemäß § 15 Abs. 2 verwendet werden, werden dem Gebührenpflichtigen Wertcoupons übersandt, die er bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke für das laufende Kalenderjahr eintauschen kann.“

15. § 17 Abs. 6 wird nach Satz 5 um folgende Sätze ergänzt:

„Der Schließdienst wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe aller Standplätze der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten.“

16. In § 17 Abs. 7 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.“

17. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

18. Der Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung.

	AVV-Schlüssel	Recycling-höfe	Schadstoffmobil	
		<i>entgeltfreie Menge in kg</i>	<i>maximale Gebindegröße in kg bzw. l</i>	<i>maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l</i>
1. <i>Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel</i>	08 01 11 * 08 01 12 08 04 09 * 20 01 27 * 20 01 28	20	20	60
2. <i>Löse- und Reinigungsmittel</i>	07 01 03 * 07 06 08 * 14 06 02 * 20 01 13 * 20 01 29 * 20 01 30	10	5	10
3. <i>Frostschutzmittel</i>	16 01 14 * 16 01 15 *	10	5	10
4. <i>Altöle in Gebinden</i>	13 02 05 * 13 02 08 *	10	10	10
5. <i>Säuren</i>	11 01 06 * 20 01 14 *	5	1	5
6. <i>Laugen</i>	11 01 07 * 20 01 15 *	5	1	5
7. <i>Beizen und Ätzmittel</i>	11 01 05 *	10	1	10

8. Fotochemikalien	09 01 01 * 09 01 03 * 09 01 04 * 20 01 17 *	20	5	20
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04 * 20 01 21 *	5	1	5
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08 * 20 01 19 *	10	5	10
11. Altmedikamente	20 01 32	10	1	10
12. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
13. Chemikalienreste	06 03 13 * 16 05 06 * 16 05 07 * 16 05 08 * 16 05 09	5	1	5
14. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21 *	unbegrenzt	-	20 Stück
15. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01 * 20 01 33 *	unbegrenzt	-	2 Stück
16. Stab- und Flachbatterien	16 06 02 * 16 06 04 20 01 33 *	unbegrenzt	-	50 Stück
17. Quecksilberknopfzelle	16 06 03 *	unbegrenzt	-	50 Stück
18. Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02 *	10	5	10
19. Ölfilter	16 01 07 *	1	-	5 Stück
20. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26 *	2	1	2
21. Spraydosen	16 05 04 *	2	-	25 Stück
22. teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01 * 17 03 02 17 03 03 *	20	20	20
23. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02 *	10	10	10
24. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen	15 01 10 *	5	5	10
25. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09 *	10	10	10
26. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigsfelde, 11.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 beschlossen.

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person 18,48 €/Jahr.“

3. Im § 4 Abs. 5 Satz 1 wird die Gebühren für einen zugelassenen Laubsack verändert:

„Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 1,45 €.“

4. In § 4 Abs. 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 50,00 € je Anfahrt.“

5. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs. 7 beträgt für:

<i>• Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen</i>	<i>21,40 €</i>
<i>• Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen</i>	<i>22,25 €</i>
<i>• Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen</i>	<i>24,15 €</i>
<i>• Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen</i>	<i>39,90 €.“</i>

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Bundesfreiwilligendienstes oder im Falle der Heimunterbringung abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der vom Verband geforderten geeigneten Nachweise einzureichen. Diese Nachweise müssen jährlich aktualisiert werden. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.“

7. In § 7 erhält Abs. 7 folgende Fassung:

*„(7)
Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für die die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gemäß § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.“*

8. In § 14 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigsfelde, 11.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde. 12.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 11.12.2014**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

**§ 4
Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5
Anliefermengen

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von gefährlichen Abfällen an der Schadstoffsammelstelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

§ 6
Fälligkeit

(1)
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2)
Mit Wirkung vom 01.01.2015 tritt die Entgeltordnung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 11.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *2 Boden und Steine unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *2	17 01 07 - 1 17 05 04 - 1	23,00
Beton, Ziegel, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *2 Boden und Steine unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *2	17 01 07 - 2 17 05 04 - 2	40,00
Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten *2*3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten *2*3	17 01 06* 17 05 03*	178,00
Holzabfälle		
Bau- und Abbruchholz Holz aus Sperrmüll, Altholz unbelastet	17 02 04*- 1 20 01 38	26,00
Altholzfenster *3	17 02 04*- 2	44,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	111,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte *3	17 03 03*	284,00
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält *3 Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	17 06 03* 17 06 04	166,00
asbesthaltige Baustoffe *3	17 06 05*	141,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	59,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 - 1	111,00
Bauabfälle aus geschäumtem Polystyrol (Styropor®, Styrodur®)	17 09 04 - 2	314,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 02 03	111,00

Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel* ¹	Entgelt (€/t)
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	111,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	111,00
Glasabfälle	20 01 02	111,00
Textilabfälle	20 01 11	111,00
Grünabfälle	20 02 01	38,00
Sperrmüll	20 03 07	104,00
Siedlungsmischabfälle	20 03 01 - 1	111,00
sonstige gemischte Gewerbeabfälle	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	
Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	08 01 12	111,00
Photovoltaikmodule	16 02 14	194,00

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz).

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Zuordnung nach LAGA-Richtlinie.

*³ Annahme bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 12,00 €.
Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 3,00 €.
Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 12,00 €.
3. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.
4. Für die unter 1. und **nicht** die unter 5. und 6. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer
 - a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 3,00 €
 - b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 6,00 €
 - c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 9,00 €
 - d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 12,00 €.

Bei mehr als 1 m³ wird der Abfall gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verwogen.

5. Für die Anlieferung von bis zu 1 m² Asbestzementplatten (max. 5 Bruchstücke) beträgt das Entgelt 3,00 €.

Bei Anlieferung von mehr als 1 m² Asbestzementplatten wird der Abfall gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verwogen.

6. Bei der Anlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie Gemischen aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder einen Störstoffanteil von mehr als 5 Vol-% enthalten, wird der Abfall gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verwogen.
7. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verwogen.

8. Kostenfrei angenommen werden getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle folgender Fraktionen:
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
 - farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
 - Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
 - Altmetalle,
 - Altkleider (soweit wiederverwendbar),
 - nicht zerlegte Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen.
9. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgelt in €
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffsammelstelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 12 08 04 09 * 08 01 11 * 20 01 27 * 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03 * 07 06 08 * 14 06 02 * 20 01 13 * 20 01 29 * 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14 * 16 01 15 *	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05 * 13 02 08 *	10	0,55
5	Säuren	11 01 06 * 20 01 14 *	5	1,08
6	Laugen	11 01 07 * 20 01 15 *	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05 *	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01 * 09 01 03 * 09 01 04 * 20 01 17 *	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04 * 20 01 21 *	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08 * 20 01 19 *	10	2,99
11	Altmedikamente	20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13 * 16 05 06 * 16 05 07 * 16 05 08 * 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21 *	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01 * 20 01 33 *	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02 * 16 06 04 20 01 33 *	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03 *	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02 *	10	0,89
19	ÖlfILTER	16 01 07 *	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26 *	2	0,68
21	Spraydosen	16 05 04 *	2	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01 * 17 03 02 17 03 03 *	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02 *	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen	15 01 10 *	5	1,92
25	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09 *	10	2,39
26	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64

- * Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 12.12.2014

Lutz Pätzold
Verbandsvorsteher